

Präambel
 § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990- PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung- BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz- BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

A. Festsetzungen gem. BauGB und BauNVO i. V. m. PlanzV 90

- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA	II
0,4	0,8
O	E

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

 - zulässig sind gem. § 4 (2) BauNVO:
 - Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - unzulässig sind gem. § 1 (5) und (6) Nr. 1 BauNVO:
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen und sportliche Zwecke
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - Ausnahmsweise können gem. § 4 (3) BauNVO zugelassen werden:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16, 17, 19 und 20 BauNVO

0,4	Grundflächenzahl (GRZ) gem. §§ 17 und 19 BauNVO
0,8	Geschossflächenzahl (GFZ) gem. §§ 17 und 20 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gem. § 20 BauNVO
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

O	Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO
E	Nur Einzelhäuser zulässig gem. § 22 (2) BauNVO
	Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO
	Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

- | | |
|----|---|
| | Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (5) BauNVO |
| | Garagen und überdachte Stellplätze sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig. |
| 4. | Fläche, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastet ist gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB |
| | Fläche, die gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Betreibers, hier Pledoc GmbH, Schnieringhof 10 - 14, 45329 Essen, belastet ist. Das Recht umfasst die Befugnis unterirdische Versorgungsleitungen zu verlegen und dauerhaft zu unterhalten. |
| 5. | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Hansestadt Attendorf Nr. 1c "Neu-Listernoht" |
- B. Sonstige Darstellungen**
- | | |
|-----|--|
| | Vorhandenes Gebäude |
| | vorhandene Garage |
| | vorhandener Grenzpunkt und Flurstücksgrenzen |
| 226 | Flurstücknummer |

C. Hinweise

- Kampfmittelfreiheit
 Baugrundstücke, auf denen nicht unerhebliche Erdingriffe vorgenommen werden, sind vor Beginn der Erdarbeiten hinsichtlich ihrer Kampfmittelfreiheit zu untersuchen. Dies kommt insbesondere bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Hauptkampfgebieten des 2. Weltkrieges liegen, in Betracht. Die Kampfmittelverordnung und die Nr. 16.122 VVBauO NRW sind zu beachten.
- Bodendenkmäler
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, Mauerveränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/9375-0), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NRW).
- Altbergbau
 Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit Altbergbau. Baugrundstücke, auf denen nicht unerhebliche Erdingriffe vorgenommen oder Bauvorhaben verwirklicht werden, sind vor Beginn der Erd- oder Bauarbeiten hinsichtlich ihrer bergbaulichen Vergangenheit auf die Eignung als Baugrundstück zu untersuchen.

D. Verfahrenshinweise

- Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in der Sitzung am 03.09.2012 gem. § 1 (8) BauGB i.V.m. § 13 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Hansestadt Attendorf Nr. 1c "Neu-Listernoht" gefasst und den Entwurf sowie die Begründung gebilligt.
- Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in der Sitzung am 03.09.2012 gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen. Die öffentliche

Auslegung hat in der Zeit vom 04.02.2013 bis einschließlich 04.03.2012 stattgefunden. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.01.2013 gebeten worden, bis zum 04.03.2013 ihre Stellungnahme abzugeben. Der Beschluss ist am 25.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

3. Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 15.05.2013 gem. § 1 (7) BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen, einen Abwägungsbeschluss gefasst und die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Hansestadt Attendorf Nr. 1c "Neu-Listernoht" gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

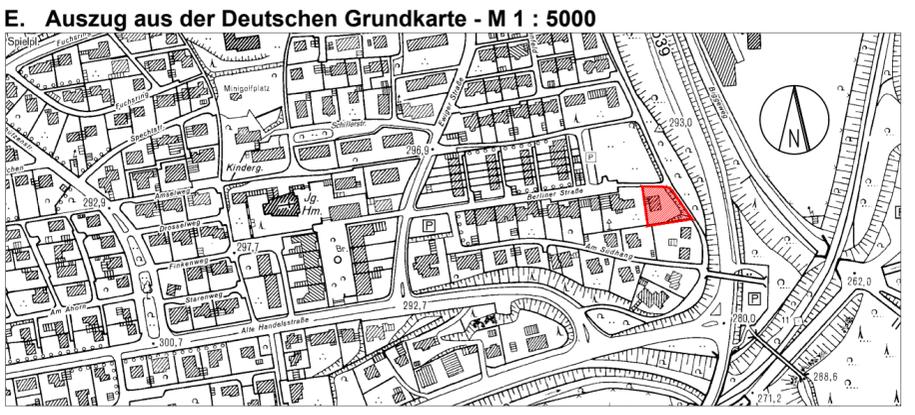
Hansestadt Attendorf, 20.05.2013 Der Bürgermeister

gez. Wolfgang Hilleke

4. Die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1c "Neu-Listernoht" hat gem. § 10 (3) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 22.05.2013 Rechtskraft erlangt.

Hansestadt Attendorf, 29.05.2013 Der Bürgermeister

gez. Wolfgang Hilleke



SATZUNG DER HANSESTADT ATTENDORN

Bebauungsplan Nr. 1c
 "Neu-Listernoht"

14. vereinfachte Änderung

Gemarkung Ewig
 Flur 14

M 1 : 500

